

10. IV. 1919

Das Arbeitsrecht im Friedensentwurf.

Meldung des Wolffschen Telegraphen-Büros.

Versailles, 9. Mai.

Der dreizehnte Teil des Friedensentwurfs befaßt sich mit der Organisation der Arbeit. Eine ständige Organisation zur Verbesserung von besseren Lebensbedingungen der Arbeiterschaft wird begründet. Die Originärmitglieder der Gesellschaft der Nationen sind Mitglieder dieser Organisation, die umfaßt 1. die Generalkonferenz der Vertreter der Mitglieder, 2. das internationale Arbeitsbüro unter der Direktion des Verwaltungsrats. Die Generalkonferenz der Vertreter der Mitglieder hält jährlich mindestens eine Sitzung ab.

Die Generalkonferenz besteht aus vier Vertretern jeden Mitgliedes; je zwei davon sind Regierungsdelegierte, die beiden anderen vertreten: der eine die Arbeitgeber, der andere die Arbeiter eines jeden Mitgliedes.

Das internationale Arbeitsbüro wird am Sitz der Gesellschaft der Nationen errichtet und bildet einen Bestandteil der Gesamtheit der Institutionen der Gesellschaft. Das internationale Arbeitsbüro steht unter der Leitung eines Verwaltungsrats von 24 Personen, die folgendermaßen designiert sind: Zwölf Personen vertreten die Regierungen, sechs Personen werden von den Delegierten gewählt, welche die Arbeitgeber auf der Konferenz vertreten, und sechs Personen werden von den Delegierten gewählt, die an jeder Konferenz die Angestellten und Arbeiter vertreten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf drei Jahre gewählt. Der Aufsichtsrat ernennt selbst seinen Präsidenten, setzt sein Reglement fest und tritt zu von ihm selbst festgesetzten Zeitpunkten zusammen. Auf schriftliches Ansuchen von mindestens zehn Mitgliedern muß eine Sondertagung stattfinden. An der Spitze des internationalen Arbeitsbüros steht ein Direktor, der vom Verwaltungsrat ernannt wird, von dem er Instruktionen erhält.

Die Funktionen des internationalen Arbeitsbüros bestehen in der Zentralisierung und der Verteilung aller Informationen bezüglich der internationalen Reglementierung der Arbeiterbedingungen und des Arbeiterregimes und in der Prüfung von Fragen, welche es der Erörterung der Konferenz im Hinblick auf den Abschluß internationaler Konventionen unterbreiten soll, ferner in der Durchführung aller von der Konferenz vorgeschriebenen Sonderuntersuchungen. Das Büro bereitet die Tagesordnung der Konferenzsitzungen vor und gibt einen periodischen Bericht für das Studium aller Fragen bezüglich der Industriearbeit heraus, welche ein internationales Interesse bieten. Der Verwaltungsrat setzt die Tagesordnung der Konferenzsitzungen fest. Jede Regierung der Mitglieder kann gegen die Aufnahme einer oder mehrerer Fragen in die Tagesordnung der Sitzung Einspruch erheben, jedoch bleiben diese Fragen auf der Tagesordnung, falls die Konferenz mit Zweidrittelstimmenmehrheit so beschließt. Stimmenmehrheit entscheidet in den Fällen, wo eine stärkere Mehrheit nicht ausdrücklich, wie nachstehend festgesetzt ist. Die Konferenz kann Ausschüsse bilden, denen technische Berater beigegeben werden. Nimmt die Konferenz Vorschläge bezüglich einer Tagesordnungsfrage an, so hat sie zu entscheiden, ob diese Vorschläge die Form einer Empfehlung annehmen, welche der Prüfung der Mitglieder im Hinblick auf ihre Verwirklichung in Form eines nationalen Gesetzes oder anders zu unterbreiten sind, oder ob die Vorschläge die Form eines Projektes einer internationalen Konvention, die von den Mitgliedern zu ratifizieren ist, annehmen soll. In beiden Fällen ist Zweidrittelstimmenmehrheit notwendig. Jedes Projekt, welches in der Schlußabstimmung nicht eine Zweidrittelmehrheit erhält, kann trotzdem Gegenstand einer Sonderabmachung zwischen Mitgliedern, die es wünschen, bilden. Jedes Mitglied muß einen Jahresbericht über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der von ihm angenommenen Konventionen erstatten. Jede Beschwerde, die beim internationalen Arbeitsbüro von einer Arbeiter- oder Arbeitgeberorganisation vorgebracht wird, und wonach eines der Mitglieder die Durchführung einer von ihm angenommenen Konvention nicht befriedigend sichergestellt hat, kann der betreffenden Regierung zugestellt werden mit der Anforderung um Abgabe einer Erklärung. Jedes der Mitglieder kann beim internationalen Arbeitsbüro Klage gegen ein anderes Mitglied vorbringen, das die Durchführung einer Konvention nicht genügend sichergestellt hat. Der Verwaltungsrat kann, falls er sich nicht direkt mit der in Frage stehenden Regierung in Verbindung setzen will, einen Untersuchungsausschuß einsetzen, der die Klage

... die angebrachten Maßnahmen ... und aus Maßnahmen wirtschaftlicher Art gegen die angebrachte Regierung ... deren Durchführung durch eine andere Regierung gerechtfertigt erscheint.

Die nächste Arbeitskonferenz findet in Washington statt. Das Organisationskomitee besteht aus sieben Personen, die von den Regierungen der Vereinigten Staaten, England, Frankreichs, Italiens, Japans, Belgiens und der Schweiz designiert werden. Die Tagesordnung lautet: Durchführung des Grundgesetzes des Achtstundentages oder der 48-Stunden-Woche, Fragen betreffs Verhinderung der Arbeitslosigkeit, Frauenarbeit vor und nach der Niederkunft, zur Nachtzeit, bei ungesunden Arbeiten, Kinderarbeit, Ausbehnung und Anwendung der Berner internationalen Konventionen von 1906 auf das Verbot der Nachtarbeit von Frauen in der Industrie, Verbot der Verwendung gelben Phosphors in der Säbholzindustrie. Folgende Methoden und Grundsätze scheinen eine besondere und dringliche Bedeutung zu besitzen: 1. die Arbeit darf nicht als Ware oder Handelsartikel betrachtet werden. 2. Vereinsrecht in bezug auf alle gegen die Gesetze nicht verstößenden Ziele. 3. der Arbeitslohn muß dem Arbeiter ein anständiges Lebensniveau sichern. 4. Durchführung des Achtstundentages oder der 48-Stunden-Woche. 5. Sonntagsruhe. 6. Abschaffung der Kinderarbeit. Die Arbeit von Jünglingen und Mädchen muß die Fortführung der Erziehung sowie ihre physische Entwicklung sicherstellen. 7. gleicher Lohn für gleiche Arbeit. 8. alle im Lande ansässigen Arbeiter müssen wirtschaftlich gerecht behandelt werden. 9. Organisierung staatlicher Arbeitsinspektionen zur Sicherstellung des Arbeiterschutzes.